

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vortrag des Vertreters des evangelischen Oberkirchenrats, Oberkirchenrat  
Bujard

[urn:nbn:de:bsz:31-309401](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309401)

## Vortrag

des Vertreters des evangelischen Oberkirchenrats,  
Oberkirchenrat Bujard.

Hochwürdige, Hochgeehrte Herren!

Zu dem Antrag der Kommission, es möge der Oberkirchenrat der nächsten Generalsynode einen Gesetzentwurf über Ablösung der Stolgebühren vorlegen, sei mir gestattet, verschiedene Gesichtspunkte über Stolgebührenwesen und Stolgebührenablösung in skizzenhafter Form Ihnen vorzuführen; Sie werden daraus entnehmen können, wie die der Kirchenbehörde gestellte Aufgabe nicht so leicht zu lösen ist, wie sich vielmehr nach den verschiedensten Seiten Schwierigkeiten ergeben.

I. Die geschichtliche Entwicklung der Stolgebühren und den Stand der Gesetzgebung in anderen deutschen Staaten hat Ihnen der Herr Berichterstatter der Kommission in so eingehender Weise dargelegt, daß ich hiezu nichts neues beizufügen habe

Ich möchte nur kurz darauf hinweisen, wie sich in den Stolgebühren uns eine Schöpfung des kirchlichen Gewohnheitsrechtes darstellt, welches Jahrhunderte lang in unserem Volksleben sich eingewurzelt hat. Die geschichtliche Entwicklung der Stolgebühren zeigt uns, daß wir die Einrichtung nicht ohne Weiteres als etwas verwerfliches bezeichnen dürfen und daß andererseits es nicht so leicht fallen wird, eine solche Einrichtung einfach mit einigen Federstrichen zu beseitigen.

Richtig ist allerdings, daß der Zug der Zeit, namentlich seit Einführung der Zivilstandsbeamtung, auf Abschaffung der

Stolgebühren geht und daß das badische Land, wenn alle Länder nach und nach mit diesem Institut aufgeräumt oder die Beseitigung wenigstens ins Auge gefaßt haben, kaum wird zurückbleiben können.

II. Immerhin sind auch bei uns Stimmen vorhanden, welche die Beseitigung der fraglichen Gebühren im Wege der allgemeinen Gesetzgebung nicht mit besonderer Freude begrüßen, sondern, von dem gewiß richtigen Grundsatz ausgehend, daß namentlich auf kirchlichem Gebiete althergebrachte Gebräuche und Sitten zu schonen sind, eine gewisse Vorsicht empfehlen.

Es mögen daher Gründe und Gegengründe in dieser Frage hier kurz abgewogen werden.

Für die Aufhebung der Stolgebühren wird unter Anderem geltend gemacht, wie unwürdig es sei, daß die Kirche für Handlungen sich bezahlen lasse, welche sie als eine Gewissenspflicht von ihren Gemeindegliedern verlange. Doppelt unwürdig sei es und es schädige das Ansehen des geistlichen Standes auf das Empfindlichste, daß der Geistliche selbst als Fordernder hier auftrete; es müsse peinlich berühren, wenn bei dem Geistlichen bei Darreichung der Heilsgüter der Kirche der Gesichtspunkt des Erwerbes sich geltend mache. In der Bevölkerung werde das Stolgebührenwesen allgemein als ein Mißstand empfunden; nicht etwa dem Gefühle der Dankbarkeit entsprechen die dem Geistlichen gespendeten Honorare, sondern es stehe der Einzelne eben unter der Macht eines lästigen Herkommens, dem er sich anstandshalber nicht entziehen wolle; gerade in der jetzigen Zeit sei auch noch die Gefahr vorhanden, daß durch das Gebührenwesen mancher der unteren Volksklasse Angehörige schließlich veranlaßt werde, der kirchlichen Sitte, zu deren Einhaltung ein äußerer Zwang nicht besteht, einfach zu entsagen; das ganze Institut habe sich überlebt und es sei um so mehr wertlos, weil ein richterlicher Zwang zur Zahlung der Gebühren doch nicht gegeben sei.

Noch manche andere Gründe ließen sich gegen die Stolgebühren anführen; nur der eine sei hier noch kurz angedeutet, nemlich wie bei dem Stolgebührenbezug eine oft sehr unbillige

Ungleichheit in der Gestaltung der Einkommensverhältnisse der einzelnen Geistlichen sich herausbilde.

Aber auch gegen die Abschaffung der Stolgebühren werden, wie schon bemerkt, gewichtige Gründe geltend gemacht.

Es wird gesagt, man soll nicht, dem Zuge der Neuzeit folgend, alle Verhältnisse durch Gesetzesparagraphen zu ordnen versuchen; man solle altes Hertommen, patriarchalische Sitte auf dem kirchlichen Gebiete mehr als auf jedem anderen Gebiete schonen; durch radikale Gesetze werde schließlich nicht nur ausgleichend, sondern verflachend gewirkt; man möge sich hüten, den Geistlichen allzusehr nach der Schablone des Beamten zu behandeln; es sei den Stolgebühren trotz mancher Mißstände eine gewisse innere Berechtigung nicht abzuspochen; es sei nicht unbillig, wenn derjenige, welcher die spezielle Thätigkeit der Kirche und des Geistlichen für sich in Anspruch nehme, auch seinerseits eine spezielle Leistung übernehme; auch sei es ein vielbeobachteter menschlicher Zug, daß dasjenige was nicht unentgeltlich, sondern gegen gewisses, wenn auch geringes Entgelt, gegeben werde, von dem Empfangenden sowohl, als von der Allgemeinheit höher angeschlagen werde. Die Gegner der Ablösung der Stolgebühren weisen auch auf die großen Schwierigkeiten hin, welche mit solcher Ablösung verbunden seien; es frage sich schließlich, was schlimmer sei, ob man die Stolgebühren weiter ertrage, oder ob man zur Beseitigung derselben schließlich neue Mißstände (Kirchensteuer u. dergl.) einkaufe.

III. Alle die erwähnten Gesichtspunkte für und wider treffen im allgemeinen auch für unser badisches Land zu. Allein es kommen für uns bei Prüfung der Frage auch noch die speziell badischen Verhältnisse in Betracht, welche die unmittelbare Anwendung der Gesetzgebung der andern deutschen Ländern auf unser Land nicht ohne weiteres als thunlich erscheinen lassen.

So steht z. B. in den norddeutschen, überwiegend protestantischen Ländern der Staat der Frage ganz anders gegenüber als bei uns in Baden; so begründet es ferner z. B. einen wesentlichen Unterschied, ob die Accidenzien nach der Gesetzgebung des betr. Landes dem Geistlichen in sein Einkommen ein-

gerechnet werden, oder ob sie neben dem gesetzlichen Einkommen bestehen. In Hessen-Darmstadt wurde in den jüngsten Tagen die Stolgebührenfrage durch ein ganz kurzes Gesetz erledigt. Allein dort lagen die Vorbedingungen in sofern wesentlich einfacher, als dort die Accidenzien einen Teil des Gehaltes bilden, welchen der Geistliche selbst betreiben mußte; dort also war das Odium der Stolgebühren für den Geistlichen viel empfindlicher, die Beseitigung daher viel eher geboten. In Hessen konnte es dem Geistlichen ziemlich gleichgültig sein, ob ihm das Accidenz in der Besoldungsnote hoch oder nieder eingerechnet war, ob es hoch oder nieder abgelöst wird; er konnte durch die Stolgebührenablösung nur das verlieren, was ihm bisher über den Anschlag hinaus zugeflossen war. Für Baden liegt dies alles anders, bei uns bezieht der Geistliche das Accidenz neben seinem gesetzlichen Gehalt, die Frage ist bei uns für den Pfarrer von viel größerer ökonomischer Tragweite.

Also die Beispiele anderer Länder sind auf unsere Verhältnisse nicht so ohne weiteres übertragbar.

Bei uns in Baden dürfte die Stolgebührenfrage wesentlich verschieden liegen, je nachdem man städtische oder ländliche Verhältnisse in Betracht zieht.

Auf dem Lande tritt zunächst die finanzielle Bedeutung der Frage in den Hintergrund. Der Accidenzanschlag in den Landgemeinden bewegt sich meist in der Grenze von 30—60 Mark; auf dem Lande ist auch viel eher noch ein gewisses patriarchalisches Einvernehmen zwischen Pfarrer und Gemeindeglieder als vorhanden anzunehmen; es haben sich je nach den Landesteilen individuell verschiedene Sitten und Gebräuche herausgebildet, an welchen ohne Not nicht gerüttelt werden sollte; vielfach auch sind Accidenzien für gewisse kirchliche Akte z. B. Taufe oder Konfirmation schon längst thatsächlich abgeschafft und sind z. B. gewisse Leistungen der Gemeindebürger (Heimfuhr des Besoldungsholzes u. dergl.) an deren Stelle getreten.

Andererseits allerdings kann es gerade auf dem Lande leicht vorkommen, daß dem Geistlichen das Accidenz in unzarter Weise geleistet wird, und man kann sagen, je geringer der finan-

zielle Wert der ganzen Sache für den Geistlichen ist, um so mehr springt das Entwürdigende der Gabe zu Gesicht. Es sei nur daran erinnert, wie vor einigen Jahren in der Presse die Konfirmandengaben in einer für den geistlichen Stand höchst kränkenden Weise besprochen wurden. Insofern ist also auch auf dem Lande, wenigstens für den Geistlichen ein gewisses Interesse für die Stolgebührenablösung gegeben.

Eine ganz andere Bedeutung aber hat die Frage in den Städten. Hier kann von einem patriarchalischen Verhältnis zwischen Geber und Nehmer, von einer alten schönen Sitte kaum mehr gesprochen werden; hier ist das finanzielle Interesse an der Frage ein ungleich höheres; hier spielt die Stolgebührenfrage nicht unwesentlich in die Parochialfrage herein; hier tritt auch die soziale Bedeutung der Frage viel mehr in den Vordergrund: in der Stadt ist die Gefahr, daß größere Kreise des Volkes sich von der kirchlichen Sitte abwenden, ungleich größer.

Bei dieser Verschiedenheit der Verhältnisse und des Bedürfnisses nach Veränderung je nach Stadt- oder Landgemeinden würde zunächst die Frage nabeliegen, ob man von einer durchgreifenden Gesetzgebung nicht überhaupt absehen und die Ordnung der Stolgebührenfrage in das Gebiet des Ortsstatuts verweisen sollte.

Es könnte etwa der Oberkirchenrat ähnlich, wie dies in Hessen im Jahre 1876 geschehen ist, eine Aufforderung an die einzelnen Gemeinden ergehen lassen.

Selbstverständlich bedürfen solche Ortsstatute der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und der Genehmigung des Oberkirchenrats, auch müßte, soweit etwa auf die örtlichen Fonds oder die Kirchengemeinden neue Lasten übernommen werden wollten, Staatsgenehmigung eingeholt werden. — Soweit die örtliche Kirchensteuer zu Hilfe gezogen werden soll, stimme ich dem Herrn Berichterstatter Ihres Ausschusses vollständig bei, daß es nicht ganz zweifellos ist, ob nach Art. 2 des Kirchensteuer-Gesetzes von 1888 die örtliche Besteuerung hier Platz greifen kann; jedenfalls wird die Gr. Staatsregierung zu fragen

und eventuell an sie die Bitte zu richten sein, daß eine kleine Ergänzung des Kirchensteuergesetzes herbeigeführt werde.

Will man aber die Ordnung des Verhältnisses nicht dem Ortsstatut überlassen, sondern allgemeine gesetzliche Regelung herbeiführen, so fragt sich doch, ob der gegenwärtige Zeitpunkt der richtige ist.

Wir stehen vor der allgemeinen Kirchensteuer. Ohne auf dieselbe allzuvieler Hoffnungen zu bauen, so läßt sich doch schon jetzt sagen, daß sobald die Kirche eine finanzielle Kräftigung erfährt, eine Neuregulierung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen unausbleiblich sein wird. Es fragt sich daher, ob nicht mit der ganzen Stolgebührenfrage, die ja in die Einkommensverhältnisse der Geistlichen eingreift, zugewartet werden soll, bis diese andere Frage spruchreif sein wird.

IV. Gleichviel ob man im Wege des Ortsstatuts oder des Gesetzes der Ablösung der Stolgebühren näher treten will, so wird sich zunächst eine ganze Reihe von Fragen ergeben, die zum großen Teil sich nicht leicht beantworten lassen.

V. Zunächst: welche Kasualgebühren sollen bei uns beseitigt werden?

Es werden bei uns nur die Accidenzien für Taufe, Konfirmation (einschließlich Unterricht), Trauung und Beerdigung in Betracht kommen.

VI. Nach welchem Maßstab soll abgelöst werden?

Daß dem Geistlichen eine Entschädigung zu gewähren ist, steht ja wohl außer Zweifel; man kann in jetziger Zeit nicht daran denken, den Geistlichen in seinem Einkommen auch noch zu schmälern.

Aber welcher Maßstab ist anzulegen?

Die wirklichen Einnahmen, welche dem Geistlichen aus den Kasualien zufließen, können wohl nicht zur Grundlage genommen werden. Wie wollte man zunächst die wirklichen Einnahmen feststellen? Etwa auf Grund der Steuerzettel? — Bei unseren Personalgemeinden in den Städten ist auch eine außerordentliche Verschiedenheit in den Einnahmen bei den einzelnen Pfarrern und es würde zu großer Unbilligkeit führen,

wollte man diese individuellen Verschiedenheiten auch in die Ablösungsrente übertragen. Der eine Pfarrer hat eine große Personalgemeinde in reichen Stadtvierteln; der andere hat die mühsame Seelsorge in den ärmeren Vierteln; ein Geistlicher, welcher etwa jüngst erst als junger Mann in die Stadt gekommen, ist jetzt vielleicht noch wenig bekannt und gesucht; nach wenigen Jahren würde er vielleicht ganz andere Summen an Accidenzeinnahmen nachweisen können, als jetzt zu Beginn seiner Thätigkeit; der eine Geistliche hat vielleicht, weil kinderlos und vermöglich, auf manches Accidenz verzichtet, sollte dies für den Nachfolger im Amt, der in ganz anderen Verhältnissen sich befinden kann, bei Feststellung der Ablösungsrente präjudizierend sein?

Auch aus finanziellen Rücksichten würde es nicht angehen, die wirklichen Einnahmen der Geistlichen, welche sich in den Städten auf sehr hohe Summen belaufen können, bei der Ablösung zugrund zu legen.

Es müßte also ein objektiver Maßstab gefunden werden.

Dieser böte sich etwa dadurch, daß man auf Grund der Kirchenbücher die Durchschnittszahl der Kasualien für eine gewisse Zahl von Jahren feststellen und den jährlichen Accidenzbetrag nach den am Orte herkömmlichen oder statutarisch festgesetzten Gebührenätzen darnach berechnen würde.

So wurde bei den meisten Ablösungsgesetzen verfahren und so wurde auch in Baden bisher d. h. bis zum Jahr 1878 das Accidenz immer für je einen fünfjährigen Zeitraum eingeschätzt.

Allerdings würde dies ein umständliches Verfahren voraussetzen und so könnte auch hier wieder die Frage aufgeworfen werden, ob man nicht besser überhaupt bis zu einer Neuregulierung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen warten sollte, wo dann mehr summarisch vorgegangen werden könnte, etwa in der Weise, daß für je eine bestimmte Zahl Konfessionsangehöriger ein bestimmter Accidenzbetrag angenommen würde, z. B. je 10 Mark auf 100 Konfessionsangehörige; dies würde in Städten bei Bildung von Pfarochien von je 5000 Seelen einen Accidenzbetrag von 500 M. für den Geistlichen ergeben (in Darmstadt werden dem Geistlichen 400 M. jährlich gegeben).

Es läßt sich nicht verkennen, daß bei solcher Regelung, bei der großen Verschiedenheit der wirklichen Einnahmen der Geistlichen und dem nach vorstehenden Grundsätzen zu berechnenden Accidenzanschlag, die Geistlichen namentlich in den Städten, namhafte Einbußen erleiden würden. Es würde sich wohl fragen, ob nicht diesen Geistlichen bezw. wenigstens den dermaligen Amtsinhabern von den Ortsgemeinden eine besondere Entschädigung zu geben wäre.

VII. Eine weitere Frage von großer praktischer Tragweite ist so eben angedeutet worden. Nämlich ob und in wiefern die Ablösungsrente nur den dermaligen Amtsinhabern geleistet werden soll oder ob auch allen Nachfolgern im Amte.

Solange eine allgemeine Neuregelung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen nicht stattgefunden hat, wird selbstverständlich die Entschädigung allen Geistlichen, nicht nur den gegenwärtigen Amtsinhabern zu geben sein.

Sobald aber das Einkommen der Geistlichen entsprechend erhöht sein wird, dann wird die Frage zu stellen sein, ob dann nicht der Grund zu weiterer Entschädigung weggefallen sein wird. Es sind dies Fragen der Zukunft, auf die aber doch jetzt schon hingedeutet werden muß. Auch künftig aber wird sich noch fragen, ob dann nicht doch noch der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse Rechnung etwa in der Weise getragen werden müßte, daß aus den kirchlichen Ortssassen besondere Ortszulagen gewährt würden. Und auch innerhalb der einzelnen Gemeinden und auch nach Durchführung des Parochialgedankens werden sich künftighin immer noch Schwierigkeiten und Ungleichheiten ergeben. So lange in den Stadtgemeinden die Abmeldung von einem Pfarrer zu einem anderen Pfarrer derselben Stadt den Gemeindegliedern freisteht, wird auch eine Verschiedenheit in der Verteilung der Kasualien nicht zu vermeiden sein; es kann der eine Geistliche unverhältnismäßig viel, der andere wenig in Anspruch genommen werden und wird es stets schwer sein, einen billigen Ausgleich hinsichtlich der Vergütung für die Dienstgeschäfte zu finden. Alle diese Punkte können hier nur angedeutet werden.

VIII. Von außerordentlicher Tragweite für die Frage der Beseitigung der Stolgebühren ist es, ob den Geistlichen auch künftighin verstattet werden könnte, Geschenke anzunehmen.

In der hessischen Generalsynode wurde diese Frage wohl mit Recht verneint. Es soll den Geistlichen verboten sein, „für die betr. amtlichen Handlungen“ irgend welche Geschenke anzunehmen; als Geschenk ist nach der Erklärung des Hess. Oberkonsistoriums alles anzusehen, was einen reellen Wert hat.

Von einem solchen Verbot würde sich, ohne daß dem Geistlichen irgend wie ein Mißtrauen entgegenbracht werden soll, nicht absehen lassen; es muß nach Außen klar und deutlich ausgesprochen werden, sonst haben wir zu gewärtigen, daß die freiwilligen Gaben trotz Beseitigung der Stolgebühren sich wieder zur herkömmlichen Gabe ausbilden werden, so daß mit der ganzen Beseitigung schließlich nicht viel gewonnen wäre. — Unbenommen wäre es andererseits und sogar höchst erwünscht, wenn die einzelnen Gemeindeglieder ihre freiwilligen Gaben anstatt wie bisher den Geistlichen, so künftig der Kirchenkasse zuwenden würden. Es wird dem Geistlichen die Gelegenheit gewiß nicht fehlen, Gaben, welche ihm gegen den Willen des Gesetzes angeboten werden, an die richtige Adresse zu lenken.

IX. Wenn wir die Stolgebühren der Geistlichen beseitigen wird sich fragen, ob an deren Stelle dann etwa eine Gebühr zur Kirchenkasse erhoben werden soll oder ob man vollständige Gebührenfreiheit der kirchlichen Akte erzielen will.

Auch hier schlagen die von mir im Beginn meines Vortrags gegebenen Gesichtspunkte für und wider ein.

Im allgemeinen wird man auch hier sagen können, der Zug der Zeit, namentlich soziale Rücksichten in den Städten drängen auf völlige Gebührenfreiheit der kirchlichen Akte und dem entspricht auch im wesentlichen der Stand der Gesetzgebung in den andern Ländern.

Etwas anderes ist es, ob nicht wenigstens für solche Akte, welche über das Maß des herkömmlichen Einfachen hinausgehen, Gebühren zur Kirchenkasse verlangt werden sollen.

Dies ist in vielen Gesetzen der anderen Länder geschehen, namentlich haben z. B. die vereinigten Berliner Kreissynoden förmliche Gebührentarife aufgestellt, für Haustaufen, Haustrauungen, für Vornahme der kirchlichen Akte zu anderen als den festgesetzten Zeiten, für besondere Ausschmückung der Kirchen u. s. w. In Norddeutschland wird z. B. auch vielfach die Begleitung der Leiche durch den Geistlichen bis zum Grabe als ein über die einfache Form des Begräbnisses hinausgehende Leistung der Kirche angesehen und als gebührenpflichtig behandelt.

Es leuchtet wohl ein, daß der Vorgang der Gesetzgebung in anderen Ländern nicht ohne Weiteres für Baden in Betracht kommen kann. Bei uns liegen die Verhältnisse wesentlich anders; bei uns ist in der Stadt die Haustaufe die Regel, nicht die Ausnahme; Massentaufen, wie sie in den Kirchen großer Städte üblich sind, sind für uns nicht wünschenswert; Haustrauung wird bei uns selten verlangt, und es mögen in solchen Fällen oft besondere Gründe, hohes Alter von Familienangehörigen u. s. w. vorliegen.

Wo solche Ausnahmefälle vorliegen, wird von einer Gebühr abgesehen werden können und müssen. Gegen die Anforderung von Gebühren spricht auch der wichtige Grund, daß dann der auf kirchlichem Gebiet fernzuhaltende Unterschied von arm und reich sich wieder einschleicht. Im allgemeinen wird man erwarten dürfen, daß sich die Gemeindeglieder der allgemeinen kirchlichen Sitte und dem Herkommen fügen. Sollten unter besonderen Verhältnissen besondere Rücksichten in einzelnen Fällen zuzulassen sein, so wäre es eben Sache der die Ausnahme begehrenden Gemeindeglieder, für die durch solche besondere Veranstellungen verursachten Mehrausgaben aufzukommen und die besonderen Mühewaltungen z. B. des Kirchendieners, des Glöckners, des Organisten besonders zu bezahlen.

X. Von der Frage der Ablösung der Stolgebühren der Geistlichen wird schließlich die Frage der Gebühren der niederen Kirchendiener zu trennen sein. Die Vergütung der Dienste der letzteren wird der Ortssitte anheimgestellt bleiben können; an eine allgemeine Aufhebung der Gebühren und an ein allgemeines

Verbot der Geschenkannahme wird hier nicht gedacht werden können. Immerhin wird es auch hier für die einzelnen Kirchengemeinden sich empfehlen, auf Beseitigung der Zahlung von förmlichen Gebühren für die einzelnen kirchlichen Akte hinzuwirken und wird darauf Bedacht genommen werden können, daß anstelle des Gebührenbezuges eine entsprechende Aufbesserung des Gehaltes aus Mitteln der örtlichen Kirchenfonds trete.

---

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.